

Sondernutzungsplan «Baulinien Kernzone»

Besondere Vorschriften

Öffentliche Auflage

Vom Gemeinderat erlassen am:

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

Öffentlich aufgelegt vom bis

Vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation genehmigt am:

Der Amtsleiter:

Allgemeines

Art. 1 Ingress

- ¹ Der Gemeinderat Flums erlässt gestützt auf Art. 23 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes des Kantons St. Gallens (sGS 731.1, PBG) den Sondernutzungsplan «Baulinien Kernzone».
- ² Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, gelten die Bestimmungen der übergeordneten Gesetzgebung und des Baureglements der Gemeinde Flums.

Art. 2 Bestandteile

- ¹ Der Sondernutzungsplan besteht aus dem Plan im Massstab 1:1'000, den besonderen Vorschriften und dem Erläuterungsbericht.
- ² Die in der Legende bezeichneten Festlegungen sowie die besonderen Vorschriften sind verbindlich. Der Erläuterungsbericht ist informativ.

Baulinientypen

Art. 3 Baulinie für Bauten und Anlagen

Die Baulinie legt den minimalen Grenzabstand für Bauten und Anlagen fest.

Art. 4 Pflichtbaulinie

Die Pflichtbaulinie bestimmt die Lage der strassenseitigen Fassade. Von ihr darf rückwärts maximal 0.50 m abgewichen werden.

Art. 5 Arkadenbaulinie

Die Arkadenbaulinie bestimmt die Lage der Erdgeschossfassade. Die Pfeiler zur Abstützung der Obergeschosse dürfen bis an die Gestaltungsbaulinie gestellt werden.

Art. 6 Rückwärtige Baulinie für Bauten

Die rückwärtige Baulinie für Bauten bestimmt das von Bauten freizuhaltende Hintergelände.

Art. 7 Rückwärtige Baulinie für Vordächer und offene vorspringende Balkone

Die rückwärtige Baulinie für Vordächer und offene vorspringende Balkone bestimmt das von solchen Gebäudeteilen freizuhaltende Hintergelände.